

Präambel

Das St. Josefshaus in Trägerschaft der Vinzenterinnen Köln GmbH ist eine Einrichtung der Vinzenterinnen. Der Dienst der Vinzenterinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und We-sensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsa-mes Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vinzenterinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resul-tierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

Vertrag

für

stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe
und Leistungsbezieher nach SGB XII

Zwischen der

Vinzenterinnen Köln GmbH
Merheimer Str.250, 50733 Köln/Nippes

als Träger des

St. Josefshauses
Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach-Hardt

vertreten durch

die Einrichtungsleitung Herrn Harald Gerresheim
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend "Bewohnerin/Bewohner" genannt -

vertreten durch

Herrn

(vertretungsberechtigte Person)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Vinzentinerinnen Köln GmbH ist ein gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohnerinnen und Bewohner respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ in der jeweils gültigen Fassung bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohnerinnen und Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp 5, in die Hilfebedarfsgruppe 1 sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur 23 eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 2). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
 - Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
 - Maßnahmen (Abs. 4),
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).
- (2) **Unterkunft**
Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an. In Zwei-Personen-Zimmern steht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein
ihrer /seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Die Bewohnerin/Der Be-

wohnerinnen und Bewohner in Zwei-Personen-Zimmern ist vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes anzuhören.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

a) **Zimmer:**

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. mit der Fläche von qm, als Einbettzimmer/ Zweibettzimmer im Erdgeschoss/ Etage überlassen. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnerinnen/Bewohnern des/der Zimmer Nr. gemeinsam zu benutzen.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:
s. Anlage 1

.....
Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden:

.....
Die Bewohnerin/Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:

.....
Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohnerinnen und Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

Wohn- und Essraum, Therapieraum, Grün- und Außenanlagen

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die von der Bewohnerin/dem Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

d) **Schlüssel:**

An Schlüsseln werden übergeben:
s. Anlage 2

.....
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Be-

wohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) **Wäschediens:**

Im Wäschediens der Einrichtung sind enthalten:

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneeignet sind,
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohnerinnen und Bewohner muss gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners vermittelt werden.

Bei Bedarf überlässt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

f) **Kultur und Unterhaltung:**

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig angeboten.

Diese umfassen:

Wasserentspannung, Schwarzlicht-Theater, Kreativ-AG, Cafe Klatsch, Klettertouren, Kino- und Konzertbesuche, Besuch von Fußballspielen, Disco, Feste, Urlaubsfahrten.

(3) **Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in die Planung (und Zubereitung) der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners in folgendem Umfang:

Frühstück
Mittagessen
Zwischenmahlzeit
Abendessen

Ganztägige Getränkeversorgung (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser)

(4) Maßnahmen

- Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für die Bewohnerin/den Bewohner ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:
 - Teilhabe, insbesondere
 - Beratung,
 - Bildung,
 - Erziehung, insbesondere
 - Förderung, insbesondere
 - Grundpflege,
 - Behandlungspflege,
 - sonstige Betreuung

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohnerinnen/Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

§ 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
 - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
 - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
 - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:
 - a. Grundpauschale täglich €
 - b. Investitionsbetrag täglich €
 - c. Maßnahmepauschale (gem. Wohn-Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe vgl § 2 Abs.3) täglich €
 - d. Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruk- täglich €

tur vgl § 2 Abs.3)
Insgesamt

täglich €

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Vinzenterinnen Köln GmbH
Bank: Gladbacher Bank AG Mönchengladbach
BIC: GENODED1GBM
IBAN: DE50 3106 0181 0015 2830 17

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin / Der Bewohnerinnen und Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Hilfebedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Hilfebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Bewilligung durch den zuständigen Sozialleistungsträger zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungsbedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung des Sozialleistungsträgers zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte sind gegenüberzustellen.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des nach § 4 vereinbarten Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung

der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Umzug

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

§ 9 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag):

Ist eine Bewohnerin/ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDGG).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDGG).

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohnerinnen und Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohnerinnen und Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.

- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>
1.				/
2.				

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

- (3)

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohnerinnen und Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen

Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1, Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1, Satz 3, Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

Mönchengladbach, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(vertretungsberechtigte Person)

Anlagen

- Anlage 1: Möblierung
- Anlage 2: Schlüsselquittung
- Anlage 3: - entfallen -
- Anlage 4: - entfallen -
- Anlage 5: Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung
- Anlage 6: Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement
- Anlage 7: Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung
- Anlage 8: Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen
- Anlage 9: Einwilligung zur Datenweitergabe (Versicherung)
- Anlage 10: Widerrufsbelehrung
- Anlage 11: Widerrufsformular

- Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG

Anlage 1

Name, Vorname:

Möblierung

Das Zimmer Nr. _____ wird im Einvernehmen mit der Einrichtung von dieser bei Einzug wie folgt ausgestattet:

Bett Pflegebett

mit: Matratze

Kopfkissen

Bettdecke

Matratzenschoner

Nachttisch

Sideboard

Wandregal

Standregal

Tisch

Stuhl

Sessel

Kleiderschrank mit Wertfach

Garderobe

Deckenlampe Wandlampe

Fensterdekoration Anzahl der Vorhänge:
Anzahl der Übergardinen:

Sonstiges:

Änderung dieser Ausstattung

Datum, Ort

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

Unterschrift ggfs. vertretungsberechtigte Person

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 2

Name, Vorname:

Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

Zimmerschlüssel

Haustürschlüssel

Briefkastenschlüssel

Schrankschlüssel

Wertfachschlüssel

Datum, Ort

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

Unterschrift ggfs. vertretungsberechtigte Person

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 3 und 4 – entfallen

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich unter folgender Anschrift an die Einrichtungsleitung wenden:

Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach, Erdgeschoss, Tel: 021 61 / 569-6 bzw. Fax -735, E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzenterinnen.de.

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den von den Bewohnerinnen und Bewohnern bewählten Beirat richten. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist zurzeit . Sie/Er ist zu erreichen .
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Vinzenterinnen Köln GmbH., Merheimer Str. 250, 50733 Köln, Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77,
E-Mail: zentralverwaltung@vinzenterinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen
Tel.: 02 41 / 431-0, Fax: 02 41 / 4 31-4 50
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de
Internet: <http://www.caritas-ac.de>

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Fachbereich Altenhilfe- FB 58.03
Fliethstraße 86-88
41050 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 / 25-6710, Fax: 0 21 61 / 25-6749
E-Mail: bettina.ikemefuma@moenchengladbach.de
Internet: www.moenchengladbach.de

Kreis Viersen
Sozialamt 50/2 – Pflege, Besondere soziale Leistungen / Heimaufsicht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 39-0, Fax.: 0 21 62 / 39-1726
E-Mail: monika.leenen@kreis-viersen.de
Internet: www.kreis-viersen.de

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln
Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00
E-Mail: post@lvr.de, Internet: www.lvr.de

4. Anschrift der Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW
Boxgraben 38, 52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 4 47 60, Fax: 02 41 / 40 38 26
E-Mail und Internet: www.vz-nrw.de

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

6. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzenterinnen:
s. Anlage Datenschutz für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach KDG

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Anlage 7

Name, Vorname:

Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung

In unseren Einrichtungen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen u. s. w., können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden.

Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

Anlage 8

Name, Vorname:

Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich

_____)
(Bewohnerin/Bewohner)

Alternativ: _____)
(vertretungsberechtigte Person der Bewohnerin/des Bewohners)

_____)

darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

Ort, Datum

ggfs. Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage 9

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass das St. Josefshaus, Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach

**der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sowie
der zuständigen Haftpflichtversicherung der Einrichtung**

bei Vorliegen eines Versicherungsfalles zu dessen Bearbeitung folgende Daten widerruflich übermittelt

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Pflegegrad
- Sturz-/Unfalldokumentation

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

Ort, Datum

ggfs. Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage 10 zum Vertrag stationäre Eingliederungshilfe vom

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

St. Josefshaus
Nikolausstraße 21
41169 Mönchengladbach-Hardt

Telefon 02161 569-6

Telefax 02161 569-735

E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzenterinnen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 10 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.¹

Datum:.....

Bewohnerin/Bewohner:

ggfs. Unterschrift vertretungsberechtigte Person:

¹ Zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen wird

Anlage 11 zum Vertrag stationäre Eingliederungshilfe vom

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

St. Josefshaus
Nikolausstraße 21
41169 Mönchengladbach-Hardt

Telefon 02161 569-6

Telefax 02161 569-735

E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

_____.

Name der Bewohnerin/des Bewohners _____

Anschrift _____

Datum..... Unterschrift